

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren und 2. Offenlage

und Teilregionalplan Erneuerbaren Energien „Windenergie und Freiflächenfotovoltaik“

Verein für kommunale Projekte

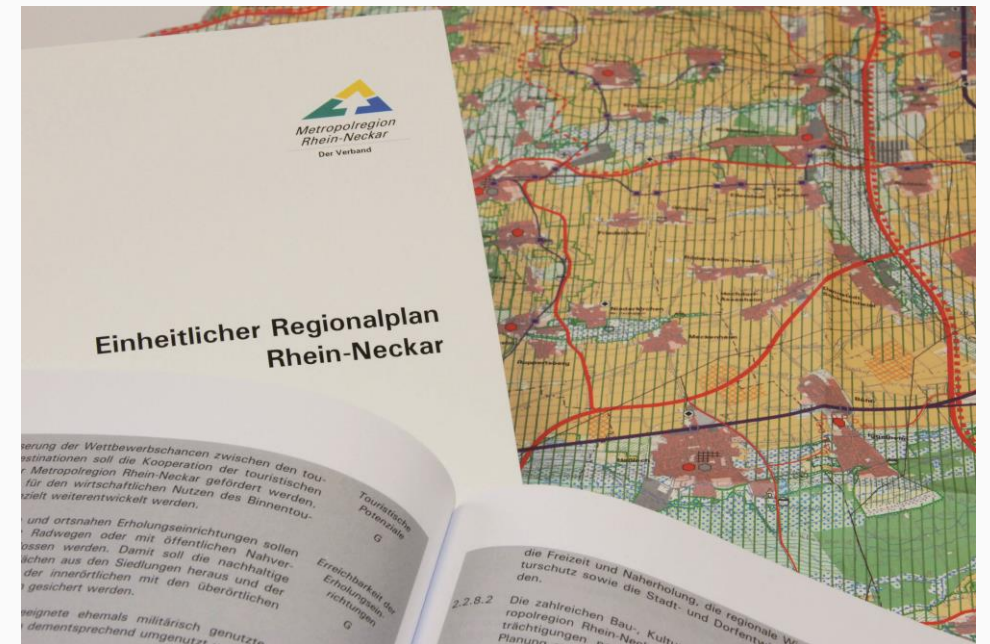
Mutterstadt | 14.10.2022

Christoph Trinemeier | Leitender Direktor - Verband Region Rhein-Neckar

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar

rechtverbindliche, regionsweite Planungsgrundlage



Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar

Meilensteine

- Aufstellungsbeschluss: März 2007
- Öffentliche Auslegung und Beteiligungsverfahren: Juni – August 2012
- Satzungsbeschluss: September 2013
- Seit Dezember 2014 rechtskräftig
- Zielhorizont des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist das Jahr 2025

Lange Verfahrensdauer
zwischenzeitlich neue Daten, Prognosen und politische Vorgaben
Zielhorizont nahezu erreicht

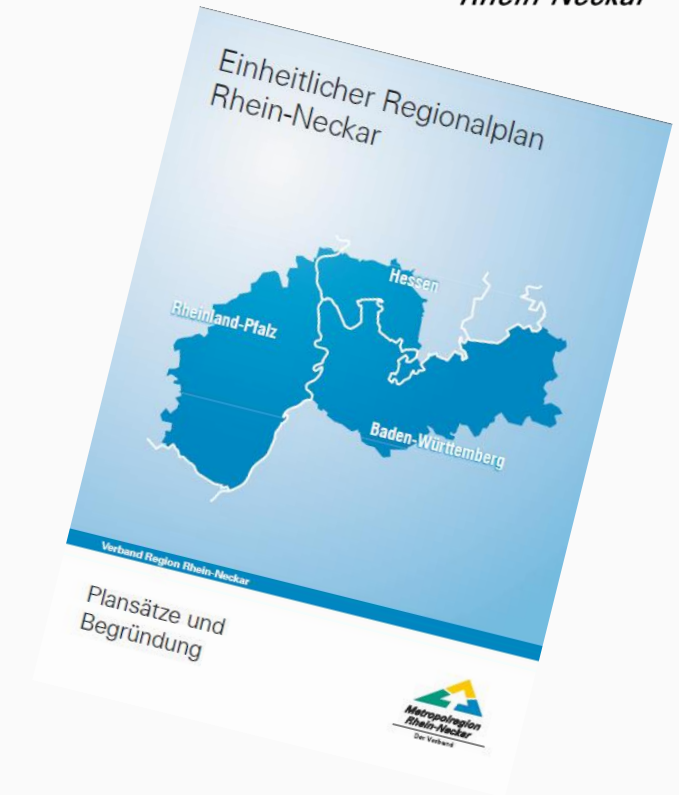
deshalb:



Strategische Teilfortschreibung:

Wesentliche Kernthemen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an aktuelle Entwicklungen anpassen und strategische Planungsziele zukunftsfest weiterentwickeln, d.h.:

Siedlungsentwicklung (Flächenbedarfe) bei **gleichzeitigem Freischutz** (Flächenpotentiale) auf bewährter Grundlage neu und nachhaltig justieren



1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

politischer Grundkonsens als Basis für die Fortschreibung

Das Leitbild zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat nach wie vor Bestand!

- ...
- Forcierung des Klimaschutzes und nachhaltige Energiepolitik
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Zukunftsfähige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur
- Starker Wirtschaftsstandort
- Attraktiver Wohn- und Freizeitstandort
- ...

Das bedeutet auch, dass Eckpunkte und Leitplanken der Plankapitel insgesamt weiterhin Gültigkeit haben, u.a.:

bindende siedlungsstrukturelle Rahmenvorgaben (Zentrale-Orte-Konzept mit Funktionszuweisungen im Bereich Wohnen und Gewerbe) sowie
an konkreten Bedarfen orientierte, flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung

im Umkehrschluss:

keine Abkehr von den grundlegenden regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen, die eine nachhaltige, generationen-verantwortliche Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar zum Ziel haben

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Grundlage zur Erarbeitung des Offenlage-Entwurfes und der Abwägungsvorschläge

Ausdrücklich *kein* grundlegender Paradigmenwechsel, aber Flexibilisierung durch:

zusätzliche Entwicklungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung, dort wo nach Gegenüberstellung von Bedarfen und Potentialen notwendig, begründet und raumverträglich.

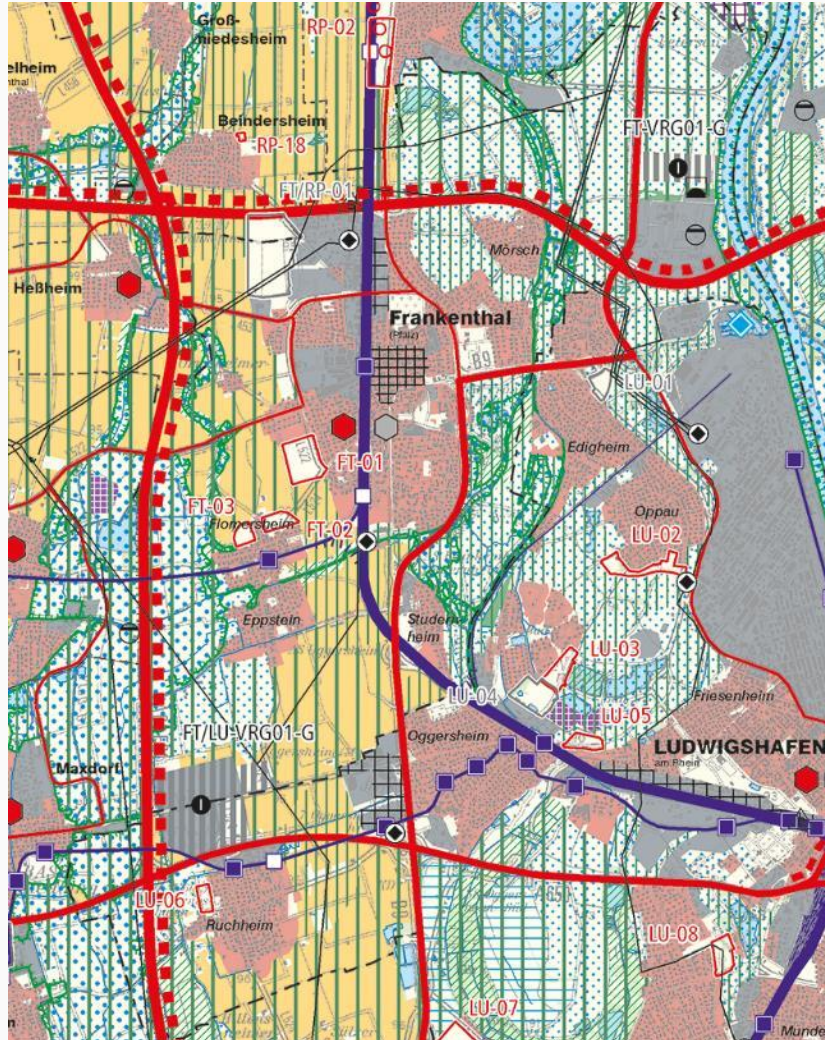
Das bedeutet auch, dass *weitergehende* Flächenwünsche der Kommunen nicht in den Planentwurf aufgenommen werden sollen

gleichzeitig

keine Flächenrücknahmen / -überplanungen durch die Regionalplanung in Bezug auf rechtskräftige Flächennutzungspläne (auch bei rechnerischem Flächenüberhang)




keine zusätzlichen Ausweisungen von Flächen-Restriktion mit Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit

Ausschnitt Offenlage-Entwurf 1. Änderung – Raumnutzungskarte regionalplanerische Vorgehensweise



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung
des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Stand: Offenlageentwurf Februar 2021

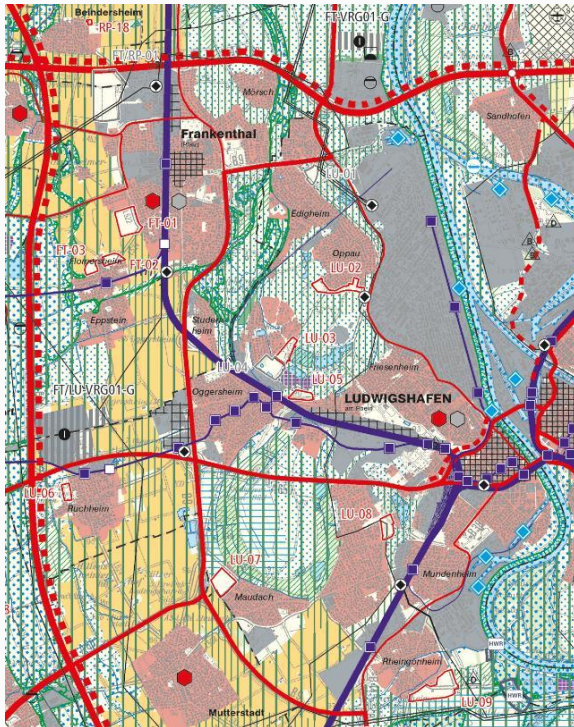
-  Vorranggebiet für Industrie und Logistik
-  Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen
zur Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen
-  Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen
zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar



Ausschnitt Raumnutzungskarte
(Offenlage-Entwurf, Stand Feb. 2021)

1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen Überarbeitung der Raumnutzungskarte

- Offenlage-Entwurf zur 1. Änderung ERP auf Grundlage aktueller Prognosen und Entwicklungsstudien sowie Vielzahl an Abstimmungsgesprächen
- In der Raumnutzungskarte wurden *Entwicklungsspielräume (ohne Flächenausweisung)* von insgesamt ca. 835 ha von Restriktionen freigestellt, davon
potentielle Wohnbauflächen: ca. 500 ha
potentielle gewerbliche Bauflächen: ca. 335 ha
- Darüber hinaus wird eine *Rücknahme von Freiraumrestriktionen* für die Erweiterung bzw. Neuausweisung von *regionalbedeutsamen gewerblichen Vorranggebieten* vorgeschlagen (ca. 155 ha)

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Grundsatzbeschlüsse zum Abwägungsprozess

Fachliche Beurteilung und politische Einordnung der aktuellen BBSR-Raumordnungsprognose 2040

Natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten- Sterbeüberschuss) künftig negativer als bisher.

Wanderungsgewinne der Region aber weiter stabil – natürlicher Bevölkerungsrückgang kann ausgeglichen werden.

Im Ergebnis leicht wachsende Gesamtbevölkerung

- **Zuwachsfaktoren für entsprechend klassifizierte Kommunen nach wie vor adäquat**

Entwicklung der Haushaltszahlen (rechnerischer Bedarf aus Vereinzelnung / Rückgang der Belegungsdichten pro Haushalt) bisher eher zu hoch gegriffen und deutlich rückläufig.

- **Basisfaktor müsste für alle Kommunen (auch Eigenentwickler ohne Zuweisung von Wanderungsgewinnen) reduziert werden**

Aber: politische Einordnung von wissenschaftlicher Prognose, mathematischer Rechnung und regionalplanerischem Zielbild erforderlich!

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Grundsatzbeschlüsse zum Abwägungsprozess

Forderungen / Wünsche nach *weiteren Entwicklungsspielräumen* seitens der kommunalen Bauleitplanung

Aus den Kommunen liegen **Stellungnahmen mit ca. 330 zusätzlichen Flächenwünschen** vor. Eine Berücksichtigung würde die bereits im Planentwurf enthaltene Flächenkulisse nach Anzahl – voraussichtlich auch hinsichtlich der Flächendimension - mehr als verdoppeln. Dies ist ohne grundlegendes Abweichen von den bisherigen Planungsprinzipien (vgl. oben) nicht darstellbar. Ob eine rechtssichere Abwägungsentscheidung seitens der Verbandsgremien vor diesem Hintergrund überhaupt möglich ist, erscheint fraglich.

Eine Einbeziehung aller zusätzlichen Flächenwünsche in das laufende Änderungsverfahren macht eine entsprechende Ergänzung der Umweltprüfung erforderlich. Der damit verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand lässt die Durchführung der zweiten Offenlage noch im Jahr 2022 kaum zu. **Eine verlässliche Zeitplanung für den weiteren Verfahrensablauf zur Regionalplanänderung ist deshalb äußerst schwierig.**

Eine deutliche Verzögerung des Verfahrens hätte außerdem erhebliche Folgewirkungen: -

- notwendige Einbeziehung von sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen, neuen Datengrundlagen und Erkenntnissen und
- bereits grundsätzlich abgestimmte und notwendige Entwicklungsspielräume aus dem aktuellen Planentwurf können bis auf Weiteres nicht zur Rechtskraft gelangen und damit nicht umgesetzt werden.

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Grundsatzbeschlüsse zum Abwägungsprozess

Forderungen / Wünsche nach Rücknahme und Verzicht auf bereits (vor-)abgestimmte Entwicklungsspielräume (Bürgerinitiativen, auch Bürgerentscheide – Verschiebungen bei politischen Konstellationen - ...)

Ein die Prüfung eines Verzichts auf im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorschläge für zusätzliche Entwicklungsspielräume ist – wie die Aufnahme zusätzlicher Flächen - selbstverständlicher Gegenstand einer umfassenden Abwägungsentscheidung. In beiden Fällen muss allerdings, neben den konkreten Bedarfen und Betroffenheiten vor Ort, das **zugrunde liegende, regionalplanerische Gesamtkonzept ein wesentliches Entscheidungskriterium** sein. Eine andere Herangehensweise führte – bei allem Respekt vor der kommunalen Planungshoheit - zu einem beliebigen Nebeneinander von „Wollen“ und „Nicht-Wollen“.

Die Regionalplanung kann und will am Ende keine positive Ausweisung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erzwingen. Aber sie kann und muss Fehl-Entwicklungen verhindern und - wo gesamt-regional als notwendig erachtet - Entwicklungsspielräume für die Zukunft ermöglichen und offenhalten.

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

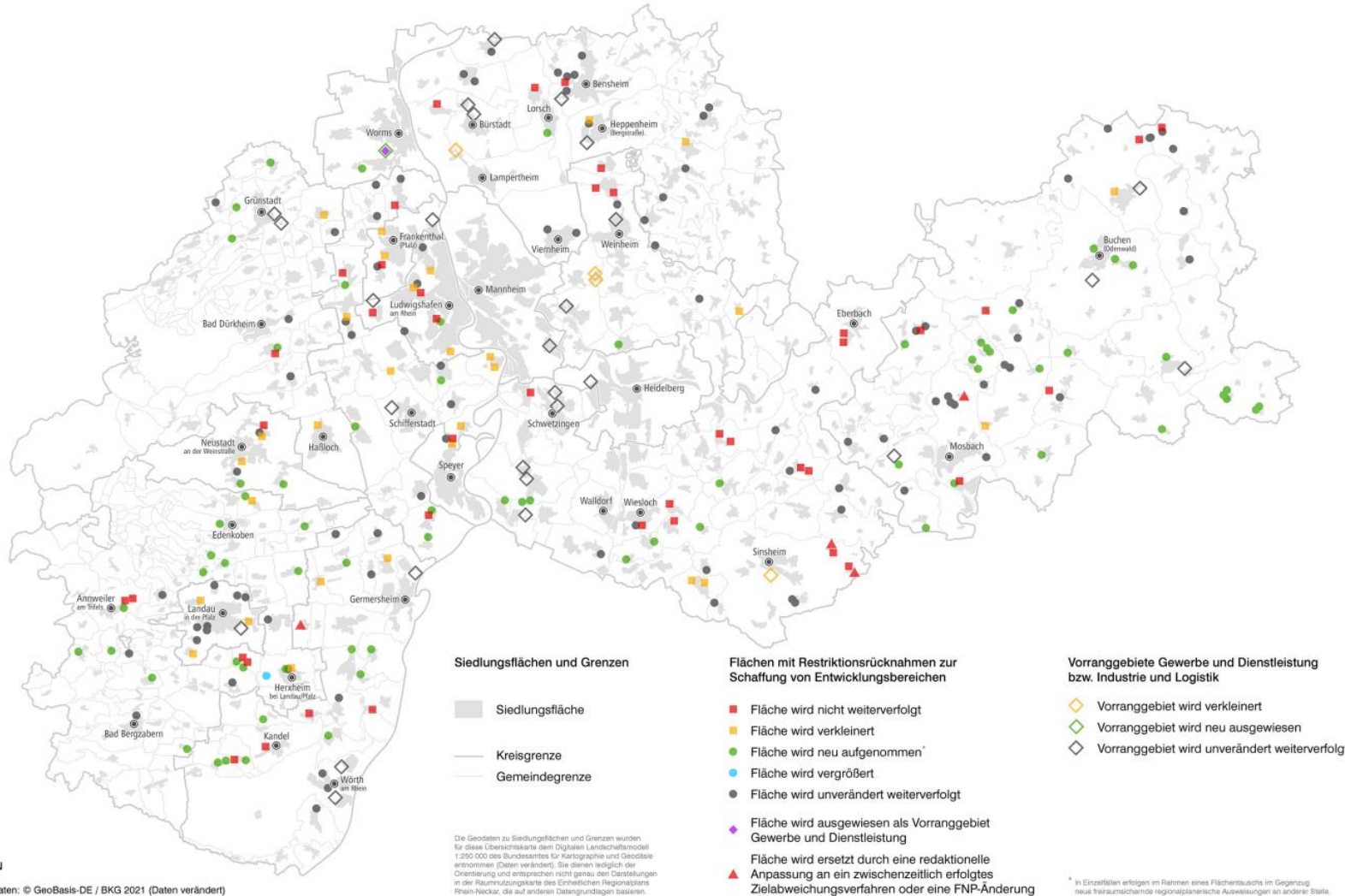
Weitere wesentliche inhaltliche Themen für die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge

1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

- Überprüfung/Aktualisierung der Flächenbedarfe
- Neue, angemeldete Entwicklungsflächen (Bedarfsprüfung)
- Berücksichtigung des neuen landesweiten Biotopverbunds (Baden-Württemberg)
- Berücksichtigung neuer Gesetzesgrundlage bzgl. gesetzlich geschützter Biotope (Streuobstwiesen)
- Neue artenschutzrechtliche Datengrundlagen
- Konfliktbewältigung hinsichtlich landwirtschaftlicher Produktionsflächen
- Stärkere Berücksichtigung der Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen und an Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV
- Anpassung an zwischenzeitlich genehmigte Flächennutzungspläne und Zielabweichungen

➡ Grundsatzbeschluss : Betonung der bedarfsorientierten und flächensparsamen Vorgehensweise

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar



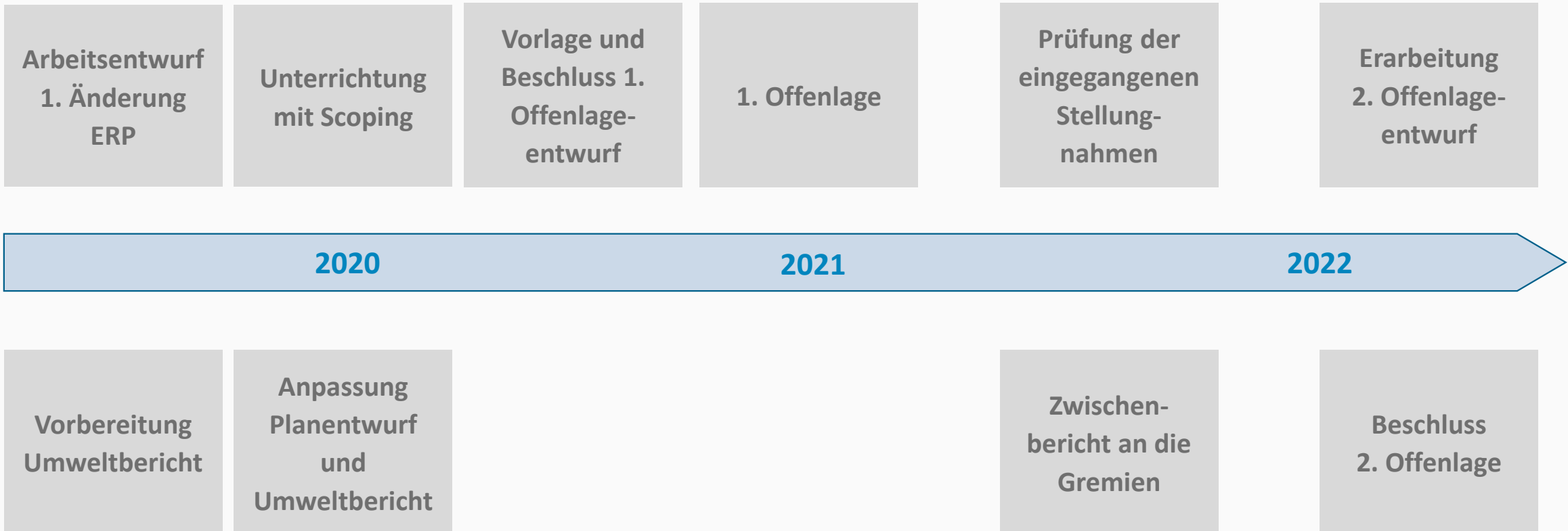
Neue, überarbeitete Flächenkulisse als Ergebnis der 1. Offenlage

- Restriktionsrücknahmen für Entwicklungsspielräume von ca. 600 ha (vorher ca. 830 ha)
 - Potentielle Wohnbauflächen: ca. 360 ha (vorher ca. 500 ha)
 - Potentielle Gewerbeflächen: ca. 240 ha (vorher ca. 330 ha)
- Regionalbedeutsame gewerbliche Vorranggebiete neu: ca. 170 ha (vorher ca. 260 ha)

➔ **ca. 30 % Flächenreduzierung**

1. Änderung Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Verfahrensablauf 1. Regionalplanänderung



Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Rechtliche Rahmenbedingungen und Zeitplan

Erneuerbare Energien – Fokus Windenergie

Hintergrund / Ausgangslage

- Fortschreitender Klimawandel zwingt zur Dekarbonisierung des Energiesektors
- Energie- und Rohstoffabhängigkeit minimieren (Ukraine-Krieg)
- Fokusthema der Bundespolitik – bisherigen Anstrengungen nicht ausreichend
- Neue rechtliche Rahmenbedingungen: „Wind-an-Land-Gesetzespaket“
- und ... gesellschaftspolitischer Wandel in Teilen spürbar

aber:

- keine neuen Potentiale ohne Lösung der Probleme vor Ort:
Stichworte: Artenschutz, Abstand, Akzeptanz
- Besondere Herausforderung für die ländergrenzen-überschreitende Planung in der Region Rhein-Neckar



Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Rahmenbedingungen

	Bund Zieljahr 2032	Baden-Württemberg	Hessen	Rheinland-Pfalz
Windenergie: Flächenziel	Ba-Wü : 1,8 % Hessen : 2,2 % RLP : 2,2 %	2 % Windenergie <i>und</i> PV-FFA	2 % Windenergie	2 % Windenergie
Windenergie: Instrumente	-	Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung	Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung	Vorranggebiete und Ausschlussgebiete
PV-FFA: Flächenziel	-	2 % Wind <i>und</i> PV-FFA	-	-
PV-FFA: Instrumente	-	Vorbehaltsgebiete (aktuell ggf. auch Vorranggebiete)	Gebietskategorien, wo Errichtung von PV-Anlagen mit der Raumordnung vereinbar sind	Mindestens Vorbehaltsgebiete

Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Rahmenbedingungen

Beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, als bundespolitische Zielvorgabe (Wind-an-Land-Gesetzespaket)

Baden-Württemberg	1,1% der Landesfläche bis 2027	1,8% der Landesfläche bis 2032
Hessen	1,8% der Landesfläche bis 2027	2,2% der Landesfläche bis 2032
Rheinland-Pfalz	1,4% der Landesfläche bis 2027	2,2% der Landesfläche bis 2032

Zielvorgabe wird seitens der Länder *voraussichtlich (?)* auf die Regionen übertragen.

Diese Zielsetzungen sind äußerst ambitioniert!

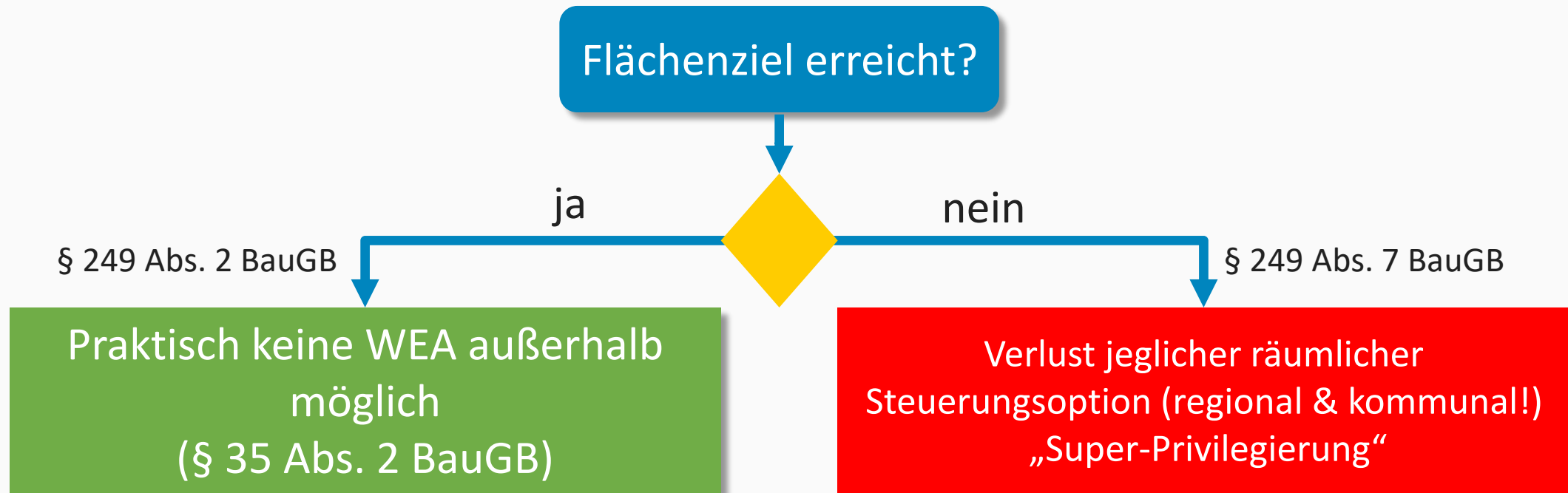
Zum Vergleich: Bisherige Zielerreichung (Region Rhein-Neckar):

baden-württembergischer Teilraum:	0,21%
hessischer Teilraum:	0,48%
rheinland-pfälzischer Teilraum:	0,57%

... allerdings ergeben sich erhebliche Konsequenzen bei Nicht-Erreichung der Ziele

Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Neuregelung § 249 BauGB



Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Rahmenbedingungen – offene Fragen

Hessen:

- Derzeit sehr zurückhaltend bei der Positionierung ... Zwischenziel 2024 (1,8%) landesweit bereits erreicht

Rheinland-Pfalz:

- Land strebt (voraussichtlich?) zunächst das Zwischenziel an (1,4 % bis 2027).
- Ausweisung von *Vorbehaltsflächen* in der notwendigen Größe bis 2024 durch das Landes geplant
- Notwendig: entsprechende Änderungen des Landesentwicklungsplan (einschl. Kartendarstellung)

Baden-Württemberg:

- Klimaschutzgesetz ist verbindlich (Landesflächenziel 2% für Wind *und* Solar)
- Änderung Landesplanungsgesetz im Verfahren (zeitliche Vorgaben und Verfahrensbeschleunigung)
- kompatibel mit den Bundeszielen (1,1 / 1,8 nur Wind) ?
- offen ist z.B. die Anrechnung des möglichen „Fotovoltaik-Überhangs“

Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Arbeitsstand / Zeitplan

Aufstellungsbeschluss bereits gefasst (Verbandsversammlung am 20.07.2022)

- Schwerpunkt Flächensicherung für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen
(Vorrang- / Vorbehaltsflächen)
- Voraussichtlich zwei separate Verfahren, da Planungskriterien bei Wind und PV unterschiedlich sind und auf den rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie aufgebaut werden soll

Sitzung der **Raumordnungskommission Rhein-Neckar** am 19.07.2022

- Diskussion zu Harmonisierungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten für ein zielgerichtetes Regionalplanverfahren

weiterer Zeitplan

- Einbindung der Kommunen / Abfrage Planungsstände (sog. Unterrichtung) – läuft
- Überarbeitung Kriterienset und Plankonzeption – bis Ende 2022
- Abstimmung mit der Kommunalen Ebene / informelle Behördenbeteiligung
- Erste Offenlage des Planentwurfes – 2. Halbjahr 2023
- Angestrebt wird die Erreichung der Flächenziele 2032 in einem Schritt

Vielen Dank!